

Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh



Der Verbandsvorsteher

Federführung: Stadt Beckum Der Bürgermeister
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte: Stadt Ennigerloh Der Bürgermeister
Fachbereich Ordnung und Soziales
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

2018/0052
öffentlich

Genehmigung nicht erheblicher überplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen für die Förderung von Projekten

Beratungsfolge:

Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh - Zweckverbandsversammlung
14.03.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die nicht erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für die Durchführung der Arbeitsgemeinschaft „Gebärdensprache für Schülerinnen und Schüler“ werden bei dem Produktkonto 030205.542900/742900 – Förderung von Projekten – (Standort Ennigerloh) in Höhe von 5.000,00 Euro bereitgestellt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen nicht erhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 5.000,00 Euro.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus dem Produktkonto 030205.542900/742900 – Förderung von Projekten (Standort Ennigerloh); AG Gebärdensprache

Haushaltsansatz: 9.050,00 Euro

Überplanmäßige Ausgabe: 5.000,00 Euro

Gesamtbedarf: 14.050,00 Euro

Die Deckung der nicht erheblichen außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen erfolgt durch Minderausgaben bei dem Produktkonto 030205.529100 – Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen – Schulessen – in Höhe von 3.500,00 Euro und bei dem Produktkonto 030205.523600 – Erstattungen für Aufwendungen von Dritten – Schulschwimmen – in Höhe von 1.500,00 Euro, jeweils Standort Ennigerloh.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 83 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung (§ 11 Absatz 1 der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh). Über die Leistung nicht erheblicher überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Verbandsvorsteher gemäß § 10 Absatz 2 der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh.

Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nicht erheblich, so sind sie in analoger Anwendung der Vorschriften für die Haushaltswirtschaft der Städte und Gemeinden der Zweckverbandsversammlung zur Kenntnis vorzulegen.

Erläuterungen

Die Inklusionsbeauftragte der Stadt Ennigerloh beantragte für die Durchführung einer Arbeitsgemeinschaft „Gebärdensprache für Schülerinnen und Schüler“ an der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum am Schulstandort Ennigerloh eine Finanzierung in Höhe von 5.000,00 Euro. Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen der Stadt Ennigerloh wurde dieser Antrag an den Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh verwiesen. Die Mittel wurden nicht im Haushalt der Stadt Ennigerloh veranschlagt, da es sich um eine schulinterne Arbeitsgemeinschaft handelt. Der Haushalt für den Schulzweckverband für das Jahr 2018 war zu diesem Zeitpunkt bereits beschlossen. Der Verbandsvorsteher hat daher vorgeschlagen, dass die Mittel außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden. Über das Verfahren wurde in der Verbandsversammlung am 6 Dezember 2017 informiert.

Eine Verwendung der Pauschalen nach § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion ist für diese Maßnahme nicht möglich.

Anlage(n):

Antrag der Inklusionsbeauftragten der Stadt Ennigerloh vom 18. August 2017